

Satzung über den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Lindenschule Bellenberg

Die Gemeinde Bellenberg erlässt aufgrund der
Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

<i>§ 1 Definition</i>	1
<i>§ 2 Trägerschaft und Rechtsform</i>	1
<i>§ 3 Organisation und Betreuungszeiten</i>	1
<i>§ 4 Öffnungszeiten</i>	2
<i>§ 5 Aufnahme, Anmeldung</i>	2

§ 1 Definition

Die offene Ganztagschule, nachfolgend mit OGTS abgekürzt, versteht „Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung“ als eine Einheit und ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Unterrichtsende bis max. 17:00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Die Betreuung beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, eine Hausaufgabenbetreuung sowie Freizeitangebote. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der OGTS Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Eltern usw.). Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus vom 08. Juli 2013, zuletzt geändert in der Fassung vom 23.01.2026 (2230.1.1.1.2.4-K).

§ 2 Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Bellenberg betreibt als Schulaufwandsträger und Kooperationspartner in Zusammenarbeit mit der Lindenschule Bellenberg die OGTS inklusive Randzeitenbetreuung für Schülerinnen und Schüler an der Lindenschule Bellenberg. Die Gemeinde Bellenberg stellt zu diesem Zweck ausreichend Personal und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 3 Organisation und Betreuungszeiten

- (1) Die Gesamtverantwortung der OGTS obliegt der Schulleitung. Sie wird unterstützt von der Leitung der OGTS. Diese sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGTS.
- (2) Die OGTS ist eine schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG. Es besteht daher Anwesenheitspflicht während der gebuchten Betreuungszeiten.
- (3) Die OGTS beginnt jeweils direkt nach Schulschluss und endet je nach gebuchter Betreuungszeit. Folgende Betreuungszeiten sind möglich: Montag bis Freitag nach Schulschluss bis 14:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr.

- (4) Die OGTS ist nach dem planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen bis 16:00 Uhr grundsätzlich kostenlos. Zusätzlich bietet die Gemeinde Bellenberg eine kostenpflichtige Randzeitenbetreuung im Rahmen der OGTS an, die eine Betreuung von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr gewährleistet. Die Gemeinde Bellenberg stellt zu diesem Zweck ausreichend Personal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Randzeitenbetreuung findet erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern pro gebuchter Betreuungszeit statt.
- (5) Eine Hausaufgabenbetreuung findet für die Kinder der Langgruppen während der Betreuungszeiten statt. Das Personal der OGTS gibt Hilfestellung beim Fertigen der Hausaufgaben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht nicht.
- (6) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, werden zunächst Kinder mit gesetzlichem Anspruch vorrangig aufgenommen. Die verbleibenden Plätze werden unter Berücksichtigung vorgelegter Arbeitgeberbescheinigungen vergeben. Übersteigt die Nachfrage weiterhin das Platzangebot, erfolgt die Vergabe anhand sozialer Kriterien, insbesondere Alleinerziehenden Status, Sprachförderbedarf und Geschwisterkindern. Die Entscheidung trifft eine Kommission bestehend aus der Schulleitung, dem Ersten Bürgermeister und der OGTS-Koordinatorin. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 4 Öffnungszeiten

Die OGTS ist an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, geöffnet. An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die OGTS nicht angeboten. Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Betreuungszeiten.

§ 5 Aufnahme, Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die OGTS ist freiwillig. Die Anmeldung für die OGTS ist jeweils rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr beim Schulaufwandsträger abzugeben.
- (2) Die Anmeldung muss für jeweils mindestens 2 Tage/Woche derselben Betreuungszeit erfolgen. Die maximale Betreuungszeit beträgt 5 Tage pro Woche.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern noch Plätze in den jeweiligen Gruppen der OGTS zur Verfügung stehen.
- (4) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Lindenschule Bellenberg, Ausnahmen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG bestimmt das Schulamt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten oder den weiter in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (5) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Leitung der OGTS und der Gemeinde Bellenberg. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht dabei nicht. Entscheidend ist die Reihenfolge des Antragseinganges.

§ 6 Mittagessen

- (1) Wird die OGTS bis 14:00 Uhr gebucht, ist die Inanspruchnahme des Mittagessens freiwillig. Bei einer Buchung bis 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen verpflichtend. Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt zum Schuljahresbeginn und gilt für das gesamte Schuljahr.
- (2) Bei Krankheit oder wenn ein Kind aus anderen dringenden Gründen einmal nicht am Mittagessen teilnehmen kann, ist die OGTS an der Lindenschule zu informieren. Einzelheiten zur Art und Weise der Information, sowie die Fristen zum Abbestellen gibt die Leitung der OGTS bekannt. Wird das Essen nicht innerhalb der genannten Fristen abbestellt, trägt der Gebührenschuldner die Kosten für das zu spät abbestellte Essen.

§ 7 Gebühren

Der Besuch der OGTS ist von Montag bis Freitag von Schulschluss bis max. 16:00 Uhr grundsätzlich kostenfrei (außer Mittagessen und ggf. Zusatzangebote). Die Gebühren für die Benutzung der Randzeitenbetreuung der OGTS an Montagen bis Freitag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS an der Lindenschule nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (2) Erkrankungen sind der OGTS gesondert anzuzeigen.

§ 9 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS.
- (2) Ein Kind kann durch die Schulleitung auch nur von der Teilnahme der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der OGTS mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt;
 - c) die Erziehungsberechtigten die für den Besuch der OGTS gem. § 5 der Gebührensatzung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben;
 - d) es die Lindenschule Bellenberg nicht mehr besucht.
 - e) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 10 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel der Schule
 - c) längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
 - d) Vorliegen eines anderen triftigen Grundes
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der Hausaufgabenbetreuung an der Lindenschule Bellenberg vom 28.06.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Bellenberg, 12.06.2026

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Oliver Schönfeld".

Oliver Schönfeld
1. Bürgermeister